



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Bürgermeister
der Stadt Hallenberg
Rathausplatz 1
59969 Hallenberg
d.d.
Landrat
des Hochsauerlandkreises
Steinstr. 27
59872 Meschede



Datum: 10. November 2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32.02.01.01-07.05-27.FNP-Änd
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Lena Wagner
lena.wagner@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2310
Fax: 02931/82-40858

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallenberg im Bereich "Sachtlebenbrache"

Anpassung der o.g. Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Ihre Anfrage zur Anpassung der o.g. Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung vom 18.09.2017; Az.: Stüdemann (Eingang BR Arnsberg am 27.09.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Planungsabsicht ist gemäß § 34 Abs. 1 LPIG mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Planungsabsicht ist der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPIG vorzulegen.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich nur auf das Verfahren nach § 34 LPIG. Andere Entscheidungen des Hauses nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Planungsrechtliche Hinweise für das weitere Genehmigungsverfahren

Im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB weist die höhere Verwaltungsbehörde (Dezernat 35 der BR Arnsberg) darauf hin, dass nach Ziffer 2 d) der Anlage 1 zum BauGB der Umweltbericht gem. § 3 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen sind. Die bisher getroffenen Aussagen sind sehr ungenau und sollten konkretisiert werden. Dies sollte insbesondere auch vor dem Hintergrund der städtebaulich nicht ganz unproblematischen Lage im Außenbereich und evtl. natur- und artenschutzrechtlicher Belange wie Flora, Fauna, Lage im/am EU-Vogelschutzgebiet usw., erfolgen. Konkretisierende Aussagen

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

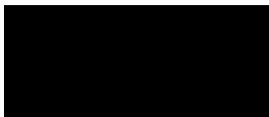
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



zur Alternativenprüfung sind in der Begründung und im Umweltbericht zu ergänzen.

Die Gemeinden müssen nach Ziffer 3 b der Anlage 1 zum BauGB (§ 4c Satz 1 BauGB) die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie -flächen) und Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Die im Umweltbericht zum Thema Monitoring enthaltenen Ausführungen bestehen ausschließlich aus allgemeinen Formulierungen und Schilderung der Rechtslage, ohne inhaltlich auf den konkreten Planungsfall einzugehen. Entsprechende Aussagen für die Fläche selber sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. Verlegung der Teiche) sind zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Lena Wagner)



**Bezirksregierung
Arnsberg**



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

**Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW**

Datum: 25. Oktober 2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2017-598
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bauleitplanung der Stadt Hallenberg
27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sacht-
lebenbrache"
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom: 20.09.2017

Ihr Zeichen: Stüdemann/Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das Plangebiet liegt über dem auf Kupfer, Blei, Zink, Scherspat, Silber, Gold, Wismut, Kobalt, Molybdän, Nickel, Zinn und Wolfram verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Winterberg“. Die letzte Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung ist hier nicht bekannt.

Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat.) ist für das o.a. Plangebiet derzeit folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte erfasst worden:

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



- **Dreislar / Schwerspat Grube Rudolf, Aufbereitung und Klärteiche
/ BAV-Kat Nr.: 4817-S-001**

Die Bergaufsicht für die bergbaulichen Tätigkeiten in diesem Bereich hat am 21. Oktober 2011 geendet.

Es liegen hier keine aktuellen Informationen über die anschließende Folgenutzung und den heutigen Zustand dieser Flächen vor. Insoweit wird empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten an die heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde - hier den Hochsauerlandkreis -, zu wenden. Insbesondere weil der Hochsauerlandkreis als Träger öffentlicher Belange an der Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens voll umfänglich beteiligt wurde und darüber hinaus gehende Unterlagen / Informationen hier nicht vorliegen.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist hier nichts bekannt. Zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte ggf. die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lenne-
stadt um Stellungnahme gebeten werden.

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen



auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:



Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Hallenberg
Postfach 11 55
59965 Hallenberg

Verwaltungsgebäude	Kreishaus am Rothaarsteig Heinrich-Jansen-Weg 14, Brilon
Organisationseinheit	5 - Bauleitplanung
Sachbearbeiter/in	Frau Sürerth
Telefon-Durchwahl	02961/94-3280
Telefax	02961/94-3399
E-mail	birgit.suererth@hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	324
Aktenzeichen	Top 66/2017
Datum	23.10.2017

27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sachtlebenbrache“ der Stadt Hallenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend die Stellungnahmen der tangierten Fachdienste:

FD 33 – Wasserwirtschaft -

Ansprechpartner: Frau Neuhaus-Schuh ☎ 0291/94-1632

Die bereits genehmigte Planung zur Renaturierung der Liese muss bei der Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen werden.

Entlang dieser geplanten Renaturierungsmaßnahme der Liese ist ein mindestens 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante, von jeglicher Bepflanzung (dazu zählen auch Schotterung, Befestigungen, Anfüllung), Lagerung und Nutzung freizuhalten (§31 LWG in Verbindung zu §38 WHG).

FD 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz -

Ansprechpartner: Herr Zier ☎ 0291/94-1647

Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält für das Plangebiet drei Eintragungen mit den Flächennummern 194817-2003, 194817-2606, 194817-2602.

Flächennummer 194817-2003:

Bei dieser Flächennummer handelt es sich um einen Altstandort. Nach den vorliegenden Informationen war hier bis 2009 ein Betrieb zur Zerkleinerung und Aufbereitung von Natursteinen ansässig. Diese gehört der Branche „Gewinnung von Natursteinen“ an und ist der Erhebungs-klasse 2 zugeordnet.

Die Erhebungs-klasse 2 umfasst Branchen, für deren Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann, ein hinreichender Gefahrenverdacht aber erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte gegeben ist.

Flächennummer 194817-2606:

Bei der Flächennummer 194817-2606 handelt es sich nach den vorliegenden Informationen um eine Altablagerung. Die Aufschüttung in einer Mächtigkeit von 1 - < 3 m wurde laut Luftbild 1970 als Basisaufschüttung getätigt. Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder zu Material und Zusammensetzung dieser Auffüllung liegen für diese Flächennummer zurzeit nicht vor.

Flächennummer 194817-2602:

Bei der Flächennummer 194817-2602 handelt es sich nach den vorliegenden Informationen um eine Altablagerung. Die Aufschüttung in einer Mächtigkeit von 1 - < 3 m wurde laut Luftbild 1978 als Basisaufschüttung getätigt. Konkrete Anhaltspunkte für schädliche „Bodenveränderungen oder zu Material und Zusammensetzung dieser Auffüllung liegen für diese Flächennummer zurzeit nicht vor.

Unter Bezugnahme auf den Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 weise ich darauf hin, dass die Stadt Hallenberg wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen hat. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Hallenberg als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.

FD 35 - Untere Landschaftsbehörde, Naturparke -
Ansprechpartner: Herr Prolingheuer ☎ 0291/94-1673

Außerhalb der bebauten und versiegelten Flächenanteile handelt es sich im Änderungsgebiet um ein durchaus vielfältiges Biotopmosaik, wie es in der „freien Landschaft“ nicht eben häufig vorkommt. Neben der trockenen Waldrandzone und der Ginsterheide an der Ostseite tragen dazu die beiden - wenn auch künstlich angelegten - Teiche des ehemaligen Betriebsgeländes bei. Abgerundet wird dieses Bild durch den Liese-Flusslauf im Westen, der zwar eine naturnahe Gehölzbestockung aufweist, aber insbes. durch Ufer- und Sohlbefestigungen und einen rel. hohen Sohlabsturz deutlich renaturierungsbedürftig ist.

Unter diesen Voraussetzungen wird seitens der UNB angeregt, die Gewerbeflächen-Ausweisung auf die vorbelasteten Flächenanteile zu beschränken, die für die hier offenbar vorrangige Umsiedlung des städtischen Bauhofs sogar dann ausreichen dürfte, wenn im Westen noch ausreichend Raum für eine Fließgewässer-Renaturierung gegeben wird. Auch in Anbetracht der aktuellen Planung zur Erweiterung des Gewerbegebietes Leimbach ist zu fragen, ob in dieser solitären Lage ein völlig neuer Gewerbegebietsansatz sinnvoll ist. In einem möglichen nachfolgenden Bebauungsplan müssten aus Sicht der UNB ggf. erhebliche Festsetzungen zum Schutz / zur Weiterentwicklung der wertvollen Biotopstrukturen getroffen werden.

**FD 41 – Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz -
- SG 41/1 Bauaufsicht, Brandschutz -**

Ansprechpartner: Herr Krause ☎ 02961/94-3408

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 1.600 l/min. auf die Dauer von 2 Stunden für angemessen.

Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Von: fischer-plan.de.5 <c.hoyer-jakobi@fischer-plan.de>
Gesendet: Dienstag, 17. Oktober 2017 08:13
An: u.stuedemann@fischer-plan.de
Betreff: WG: Beteiligungsverfahren BauGB

Von: =?utf-8?Q??= [mailto:christoph.koenig@wald-und-holz.nrw.de]
Gesendet: Montag, 16. Oktober 2017 16:24
An: fischer@fischer-plan.de; christoph.koenig@wald-und-holz.nrw.de
Betreff: Beteiligungsverfahren BauGB

Folgende Nachricht wurde vom Formular von Fischer-Plan übermittelt:

Stadt: Kommunen G - H
Ortsteil: Hallenberg
Plan-Name: Hallenberg: 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Sachtlebenbrache"
Name: Christoph
Vorname: König
Dienststelle 1: Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Dienststelle 2: Regionalforstamt Oberes Sauerland
Strasse: Poststr. 7
PLZ / Ort: 57392 Schmallenberg
Telefon: 02972/ 9702-29
E-Mail: christoph.koenig@wald-und-holz.nrw.de

Kommentar:

Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Änderung des FNP sind Wald oder seine Funktionen nicht direkt be-troffen. Doch ist bereits jetzt ersichtlich, dass im Zuge einer späteren Nutzung als Gewerbegebiet die Bebauung nicht den Sicherheitsabstand von 35 m zu den - das Ge-werbegebiet umschließenden Waldbeständen - einhalten wird. Diese Waldflächen liegen im Eigentum der Stadt Hallenberg. Es wird empfohlen nach Aufstellung des Bebauungsplanes oder zum Zeitpunkt einer Bebauung einen Haftungsverzichts - und Haftungsfreistellungs-vertrag abzuschließen. Weiter sollte als Schutz vor Waldbränden die Anlage und Unterhaltung von Feuerstellen unter freiem Himmel auf den Flächen des zukünftigen Gewerbegebietes untersagt werden. Darüberhinaus bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Freundliche Grüße Im Auftrag gez. König

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

35440 Linden

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 2768rö17.eml

Olpe, 05.10.2017

Bauleitplanung der Stadt Hallenberg 27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sachtlebenbrache“

Ihr Schreiben vom 20.09.2017 / Ihr Zeichen Stüdenmann/Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanke ich mich.

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können.

Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden

freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.
M. Röring B.A.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 11. Oktober 2019
Seite 1 von 4

Planungsbüro Holger Fischer
z. Hd. Gerhards
Konrad-Adenauer-Str. 26
35440 Linden

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Jennifer Poier
Jennifer.poier@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82--2705
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Hansastr. 19
59821 Arnsberg

Bauleitplanung der Stadt Hallenberg

27. Änderung des Flächennutzungsplans im „Bereich Sachtlebenbrache“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche auf der Sachtlebenbrache zur Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Industriegeländes

Ihr Schreiben vom 28.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hallenberg plant die 27. Änderung des Flächennutzungsplans. Ziel der Planung ist die Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Industriegeländes für die Umsiedlung des Bauhofes der Stadt Hallenberg sowie für weitere gewerbliche Nutzung auf einer Fläche von rd. 1,5 ha. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Fläche für Landwirtschaft“ angegeben und soll zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

Als höhere Naturschutzbehörde nehme ich zu dem o.g. Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Schutzgebiete

FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete

Schutzgebiete bzw. geschützte Teile von Natur und Landschaft i.S.d. §§ 21-30 BNatSchG sind durch das Vorhaben teilweise betroffen. Der Südwesten des Plangebietes ist Teil des Vogelschutzgebietes *Medebacher Bucht* und das FFH Gebiet *Wälder bei Hallenberg* liegt nur ca. 100m südwestlich vom Plangebiet. In den Antragsunterlagen wird



festgestellt, dass auf jetziger Ebene keine detaillierte Auseinandersetzung mit den Wirkfaktoren auf die Schutzgebiete erfolgen kann, jedoch seien auf Ebene der FNPs keine Beeinträchtigungen erkennbar. Aufgrund der Lage des Vorhabens fehlt eine Auseinandersetzung mit einer möglichen Barrierewirkung. Dieser Wirkfaktor ist bereits auf FNP-Ebene ersichtlich.

Im Rahmen der konkretisierten Planung des Bauleitverfahrens sind etwaige bau- betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen auf das VSG und FFH-Gebiet zu untersuchen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Grunde die Zulässigkeit des Vorhabens aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Konkretisierungsgrades der Planunterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden kann.

Landschaftsschutzgebiet

Des Weiteren ist ein kleiner Teil des westlichen Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet *Hallenberger Waldlandschaften* geschützt. Es wird wie bereits in den Antragunterlagen vermerkt darauf hingewiesen, dass die geltenden Verbote laut Landschaftsplan Hallenberg für diese Fläche zu beachten sind, oder ggf. eine Ausnahme oder Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, ob diesbezüglich bereits eine Abstimmung stattgefunden hat und ob diese in Aussicht gestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass wie im Umweltbericht dargestellt, bereits Gehölzrückschnitte stattgefunden haben (Winterhalbjahr 2018/19). Diese berührten auch den Bereich „Ufergehölz“ an der Liese bzw. im LSG ob dies in Abstimmung mit der uNB erfolgt ist, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

§ 30 BNatSchG Biotope

Zudem wird durch das Überplanen der Schwemmteiche auch die 2017 und 2019 kartierte Teichvegetation in Form von Röhrichtbeständen (*Phragmites australis*) gefährdet bzw. zerstört. Die Unterlagen enthalten keine Aussagen zu einem möglichen § 30 BNatSchG Tatbestand.

- Da Röhricht ein, laut BNatSchG §30 geschütztes Biotop ist, ist eine Ausnahme oder Befreiung von § 30 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und ein gleichartiger Ausgleich für den Eingriff in das geschützte Biotop herzustellen.



Diese Thematik ist bereits auf FNP-Ebene zu lösen.

Seite 3 von 4

In temporären Gewässern und den Schwemmteichen wurden besonders geschützte Amphibien (Erdkröte, Berg- und Fadenmolch) gefunden. Diese sind ein Bestandteil der begleitenden Lebensgemeinschaft von Röhrichtbeständen. Eine Bewältigung der sich hieraus ergebenden artenschutzrechtlichen Thematik/Eingriffsregelung/§ 30 BNatSchG ist zum jetzigen Planungsstand nicht abschließend aufgezeigt. Die notwendigen Maßnahmen sind (u.a. planerisch) zu sichern.

Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Betrachtung in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG liegt vor. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist durch das Vorkommen von mehreren Fledermaus- und Vogelarten gegeben.

- Im Zusammenhang mit den zur Überbauung geplanten Schwemmteichen/Röhrichtbeständen ist aufzuzeigen in wieweit das potenzielle Vorkommen von Schilf- oder Teichrohrsängern im Planungsgebiet behandelt wurde.

Mit dem bereits getätigten Abriss der Gebäude (Winterhalbjahr 2018/19) wurden nach worse-case-Annahme Ruhestätten von Fledermäusen zerstört. Als CEF-Maßnahme seien laut Umweltbericht/ Artenschutzfachlichen Fachbeitrag 8 Fledermauskästen aufgehängt worden.

Es ist zu bestätigen, dass die Kästen vor dem Abriss wirksam waren, bzw. eine Abstimmung mit der uNB im Vorfeld stattgefunden hat.

- Die Standorte der Fledermauskästen sind in einem Plan darzustellen und die Wirksamkeit gemäß Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV NRW (2013)) ist darzustellen. Zudem ist die langfristig sichergestellte Pflege der Kästen aufzuzeigen



Eingriffsregelung

Seite 4 von 4

Eine Bewertung des zukünftigen Eingriffs wurde noch nicht durchgeführt. Vor diesem Hintergrund ist in der fortschreitenden Planung zu überprüfen, in welchem Umfang im Rahmen der Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Die vorgeschlagene Neuanlage von Teichen im Geltungsbereich, als Ersatz für die zwei Schwemmteiche wird von der hNB grundsätzlich begrüßt. Es ist hierfür ein Standort zu wählen, der für die sich dort ansiedelnden Amphibien ein möglichst geringes Tötungsrisiko durch den gewerblichen Betrieb, sowohl in ihrer aquatischen als auch terrestrischen Phase darstellt.

- Der Standort und Details sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Zudem sind 3 Kolke anzulegen, die das Jahr über als temporäre Gewässer und Habitate für Amphibien dienen und den Biodiversitätsverlust ausgleichen.

Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägung als nicht erheblich bewertet. Dem wird zugestimmt.

Fazit

Ich bitte die o.g. Sachverhalte entsprechend nachzubearbeiten und die (FNP-) Unterlagen entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Jennifer Poier

Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V.

Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)

NABU-Partner im Hochsauerlandkreis

VNV - Sauerlandstraße 74a - 34431 Marsberg-Bredelar



Stadt Hallenberg
Herrn Bürgermeister Kronauge
Rathausplatz 1

59969 Hallenberg

Geschäftsstelle:
Kloster Bredelar
Sauerlandstraße 74 a
34431 Marsberg-Bredelar

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

03.10.2019

Bauleitplanung der Stadt Hallenberg, Stadtteil Hallenberg 27. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Sachtlebenbrache“

**Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), Naturschutzbund Deutschland
(NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

das Landesbüro der Naturschutzverbände hat uns kopierte Unterlagen zum obigen Verfahren zur Stellungnahme vorgelegt. Ein Plan über zu errichtende Gebäude war aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Nutzung vorhandener vorgeschädigter Flächen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Naturschutzverbände machen jedoch folgende Anregungen und Bedenken geltend:

1. Die Verfüllung vorhandener Stillgewässer ist grundsätzlich abzulehnen, da nicht erkennbar ist, dass die gerade diese Fläche für den Bauhof von zentraler Bedeutung ist. Es handelt sich um einen über viele Jahre gewachsenen Lebensraum, bei dem die untersuchten Amphibien nur eine der Artengruppen sind, die von Bedeutung sein können. Die Renaturierung der Liese, die hier als Argument für die Beseitigung herhalten muss, sollte dahingehend überarbeitet werden, dass die Stillgewässer erhalten bleiben.

Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V.



2. Die neuen Gebäude sollten „fledermaustauglich“ gebaut werden, da der Bereich möglicherweise dann nicht nur als Nahrungsgebiet sondern auch als Sommerquartier genutzt werden könnte.
3. Unter den erfassten krautigen Pflanzenarten befinden sich 7 Magerkeitszeiger. Falls möglich sind die Bereiche zu schonen und entsprechend durch einschürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes zu erhalten. Andernfalls kann das Mähgut zur Ansaat auf entstehenden Rohbodenflächen genutzt werden.
4. Bei der möglichen Entwicklung von Rohbodenflächen zu Grünlandstandorten ist auf die Verwendung autochthonen Materials zu achten.
5. Das Gleiche gilt bei der Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen.

Insgesamt stellt sich jedoch die Frage, warum der ehrenamtliche Naturschutz um die Abgabe einer Stellungnahme mit Frist 4.10.2019 aufgefordert wird, wenn am 01.10.19 den Spatenstich für das Bauvorhaben in der Westfalenpost präsentiert wird.

Freundliche Grüße

(F.-J. Stein, stellv. Vorsitzender)

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Hallenberg
Postfach 11 55
59965 Hallenberg



Verwaltungsgebäude	Kreishaus am Rothaarsteig Heinrich-Jansen-Weg 14, Brilon
Organisationseinheit	5 - Bauleitplanung
Sachbearbeiter/in	Frau Süreth
Telefon-Durchwahl	02961/94-3280
Telefax	02961/94-3399
E-mail	birgit.suereth@hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	324
Aktenzeichen	Top 55/2019
Datum	27.09.2019

27. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sachtlebenbrache“ der Stadt Hallenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 33 – Wasserwirtschaft -

Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640

Ansprechpartnerin: Frau Neuhaus-Schuh ☎ 0291/94-1632

Hinweis: Die Niederschlagswasserbeseitigung regelt die zwischenzeitlich erteilte Einleitungserlaubnis, Az.-Nr.: 33/663115-N-0040-19.

Für das westlich entlang des Planungsgebietes verlaufende Gewässer Liese existiert bereits eine genehmigte Planung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Liese. Entlang dieses neuen Verlaufs des Gewässers ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Anfüllung, Lagerung, und Befestigung freizuhalten (§31 LWG in Verbindung zu §38 WHG).

FD 35 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -

Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670

Die Aussagen zur Natura 2000-Verträglichkeit und zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Rahmen des noch aufzustellenden B-Plans zu konkretisieren.

**FD 41 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz -
- SG 41/3 Immissionsschutz -**

Ansprechpartner: Frau Schütte ☎ 02961/94-3263

Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind die Planungen realisierbar.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung der für die Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes erforderlichen Regelungen abschließend geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

